

Stand 1. Oktober 2021

BAUGESUCHE BETREFFEND TIERHALTUNGSANLAGEN

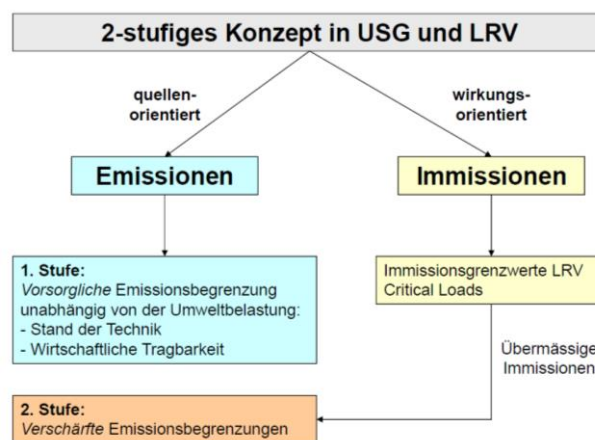
Vorsorgliche und verschärfte Emissionsbegrenzungen betreffend Ammoniak-Emissionen

1. Ammoniak-Emissionen aus Tierhaltungsanlagen – Problematik und rechtliche Grundlage

Tierhaltungsanlagen verursachen hohe Ammoniak-Immissionen und Stickstoffeinträge. In sensiblen Ökosystemen wie zum Beispiel Wäldern oder Trockenwiesen führen zu hohe Stickstoffeinträge und Ammoniak-Immissionen unter anderem zu Beeinträchtigungen der Vegetation, der Artenzusammensetzung und der Vitalität.

Um Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie den Boden vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen, gibt die Umweltschutzgesetzgebung ein 2-stufiges Konzept vor:

- In der **1. Stufe** sind Emissionen unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (**vorsorgliche Emissionsbegrenzung**, Art. 11 Abs. 2 USG¹). Jeder Anlagebetreiber ist somit verpflichtet, Massnahmen zu treffen, um möglichst geringe Emissionen zu verursachen.
- In der **2. Stufe** verfügt die Behörde für eine Anlage **verschärfte oder ergänzende Emissionsbegrenzungen**, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass diese einzelne Anlage trotz Einhaltung der vorsorglichen Emissionsbegrenzungen übermässige Immissionen verursachen wird (vgl. Art. 5 und Art. 9 LRV²).



Quelle: Bundesamt für Umwelt BAFU

¹ Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG)

² Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)

Übermässig sind Immissionen u.a. dann, wenn sie die Fruchtbarkeit des Bodens oder die Vegetation beeinträchtigen (vgl. Art. 2, Abs. 5, lit. d LRV). Die UNO-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) hat Critical Loads (kritische Eintrags- oder Depositionswerte) für Stickstoff und Critical Levels (kritische Konzentrationswerte) für Ammoniak festgelegt. Werden diese Werte nicht überschritten, so kann nach dem heutigen Stand des Wissens davon ausgegangen werden, dass auch längerfristig nicht mit schädlichen Auswirkungen auf empfindliche Elemente der Umwelt wie z.B. Ökosysteme oder Pflanzen gerechnet werden muss. Werden die Critical Loads für Stickstoff oder die Critical Levels für Ammoniak überschritten, gelten die Immissionen als übermässig.

2. Vorsorgliche Emissionsbegrenzungen (1. Stufe)

Soll eine neue Tierhaltungsanlage erstellt oder eine bestehende erweitert werden, sind die Emissionen aus der Anlage so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die folgenden Massnahmen werden zum heutigen Zeitpunkt als vorsorgliche Emissionsbegrenzungen erachtet und sind damit bei neuen oder erweiterten Tierhaltungsanlagen umzusetzen:

Tabelle 1: Vorsorgliche Emissionsbegrenzungen

Schweine­ställe	≥ 125 GVE	Abluftbehandlung
Legehennen­ställe	≥ 125 GVE	Abluftbehandlung
	≥ 60 GVE	Kotbandtrocknung
	> 3 GVE	Gedecktes Mistlager
	> 3 GVE	Tränkesystem ohne Wasserverlust
Mastpoulet­ställe	> 3 GVE	Gedecktes Mistlager
	> 3 GVE	Tränkesystem ohne Wasserverlust
Rindvieh­ställe	≥ 20 GVE	Massnahmen zur raschen Drainage und sauberen, trockenen Bewegungs- und Liegeflächen bei Rindvieh­ställen, gemäss Tabelle 15, Index 2 und 3, der Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“, Bundesamt für Umwelt BAFU, 2011

Zudem sind bei neuen und wesentlich geänderten Behältern für Gülle die Emissionen von Ammoniak mit einer Abdeckung nach dem Stand der Technik zu reduzieren (§ 44 V EG UWR³).

3. Verschärfte Emissionsbegrenzungen (2. Stufe)

Soll eine neue Tierhaltungsanlage in der Nähe eines Waldes oder eines Naturschutzgebiets von kantonalen Bedeutung erstellt werden, besteht die Möglichkeit, dass diese einzelne geplante Anlage im nahe gelegenen sensiblen Ökosystem übermässige Immissionen verursachen wird. Dies wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens von der Abteilung für Umwelt anhand der Tierzahlen und der geplanten Lage der Tierhaltungsanlage abgeschätzt. Das Tool zur Abschätzung von Stickstoffbelastungen durch Ammoniak-Emissionen von Ställen sowie den Begleitbericht befindet sich auf der Homepage des Bundesamts für Umwelt (www.bafu.admin.ch > Themen > Luft > Fachinformationen > Schadstoffquellen > Landwirtschaft > Dokumente).

Werden anhand dieser Abschätzung Critical Loads für Stickstoff oder Critical Levels für Ammoniak voraussichtlich überschritten, verlangt die Abteilung für Umwelt vom Anlagenbetreiber eine Emissionsberechnung nach Agrammon (www.agrammon.ch), damit die Situation genauer geprüft werden kann.

³ Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR)

a) Neue Tierhaltungsanlagen an neuen Standorten

Die Einhaltung der Critical Loads für Stickstoff und Critical Levels für Ammoniak sind bei der Standort-Evaluation von Neubauprojekten mit einzubeziehen.

Sind die Critical Loads für Stickstoff oder die Critical Levels für Ammoniak überschritten, so muss ein anderer Standort gesucht oder die Abluft aus dem Stall über eine geeignete Abluftbehandlungsanlage geführt werden.

b) Anlageerweiterungen oder neue Tierhaltungsanlagen an bestehenden Standorten

An bestehenden Standorten, an welchen sich bereits Tierhaltungsanlagen befinden, wird anhand der gesamten Tierzahlen des Standorts (bestehende plus künftige Tierzahlen) berechnet, ob die Critical Loads für Stickstoff oder die Critical Levels für Ammoniak überschritten werden.

Falls an bestehenden Standorten die Critical Loads für Stickstoff oder die Critical Levels für Ammoniak überschritten werden, wird die Verhältnismässigkeit von verschärften Emissionsminderungsmassnahmen bei der Anlageerweiterung oder der neuen Tierhaltungsanlage beurteilt. Erweiterungen oder neue Anlagen werden an bestehenden Standorten auch dann bewilligt, wenn die Critical Loads für Stickstoff oder die Critical Levels für Ammoniak nicht eingehalten werden können, falls eine Abluftbehandlung technisch oder betrieblich nicht möglich oder nicht verhältnismässig wäre. In diesem Fall sind verschiedene weitere Emissionsbegrenzungen umzusetzen (siehe Tabelle 2). Massnahmen sind zu ergreifen ab einer Zunahme von mehr als 20 Grossvieheinheiten (GVE).

Ist zu erwarten, dass die Critical Loads für Stickstoff oder Critical Levels für Ammoniak von einem einzelnen Tierhaltungsbetrieb an einem bestehenden Standort überschritten werden, sind in der geplanten Tierhaltungsanlage zusätzlich zu den vorsorglichen Emissionsbegrenzungen nach Tabelle 1 die verschärften Emissionsbegrenzungen nach Tabelle 2 umzusetzen.

Tabelle 2: Verschärfte Emissionsbegrenzungen

Schweineeställe	Ställe mit kontrollierter Lüftung ≥ 60 GVE	Abluftbehandlung
	Ställe mit kontrollierter Lüftung < 60 GVE, > 20 GVE und offene Ställe > 20 GVE	<ul style="list-style-type: none">• Massnahmen gemäss Tabelle 15, Index 8 – 13 und 15, der Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“¹• Gülleausbringung mit Schleppschlauchverteiler²
Legehennenställe	≥ 60 GVE	Abluftbehandlung
	< 60 GVE, > 20 GVE	<ul style="list-style-type: none">• Massnahmen gemäss Tabelle 15, Index 16, 17 und 19, der Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“¹• Gülleausbringung mit Schleppschlauchverteiler²
Mastpouletställe	> 20 GVE	<ul style="list-style-type: none">• Massnahmen gemäss Tabelle 15, Index 17 und 19, der Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“¹• Gülleausbringung mit Schleppschlauchverteiler²
Rindviehställe	> 20 GVE	<ul style="list-style-type: none">• Massnahmen gemäss Tabelle 15, Index 1 – 7, der Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“¹• Gülleausbringung mit Schleppschlauchverteiler²
Andere Tierhaltungsanlagen	> 20 GVE	Massnahmen werden im Einzelfall festgelegt

¹ Bundesamt für Umwelt BAFU, 2011

² Auf Flächen mit weniger als 18 % Neigung, wenn gesamtbetrieblich mindestens 5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) für den Schleppschlaucheinsatz geeignet sind.